

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 163-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.576

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Hofmann (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 937/2015 vom 12. August 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Motorboote auf der Aare trotz grossem Unfallrisiko?

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Fahrverbot für Motorschiffe auf der Aare vor Beginn der Schwimmsaison 2016 um die Strecke Schwellenmätteli bis Stauwehr in der Lorraine zu erweitern.

Begründung:

Das Aareschwimmen im Bereich zwischen Untertorbrücke und Stauwehr ist im Sommer äusserst beliebt. Gerade auch weniger geübte Schwimmerinnen und Schwimmer sowie Kinder, die dort das Flussbaden lernen, schätzen die langsamere Fliessgeschwindigkeit und das mühelosere Ein- und Aussteigen in der Nähe des Lorrainebads – etwa im Vergleich zum Marzili. Die warmen Temperaturen locken jedes Jahr wieder Tausende, die sich auf der gesamten Breite der Aare gemütlich treiben lassen, zum Aareschwimmen in die Lorraine.

Seit einiger Zeit lässt sich nun aber beobachten, dass Motorboote auf der Aare in Bern unterwegs sind. Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass mit diesen offenbar Touristen und Einheimische gegen Bezahlung zwischen Schwellenmätteli und dem Stauwehr hin- und hergefahren werden. Ein Betreiber denkt bereits darüber nach, einen Shuttle-Service für Aareschwimmerinnen und Aareschwimmer anzubieten, die zu bequem sind, vor bzw. nach dem Schwimmen zu Fuss der Aare entlang zu gehen. Die entsprechenden Bewilligungen hat er anscheinend problemlos erhalten. Weder die Gefährdung der Sicherheit von Schwimmenden noch die massiven Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase für alle, die sich an bzw. in der Aare

aufhalten, scheinen dabei von den Bewilligungsbehörden berücksichtigt worden zu sein. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit fand nicht statt.

In Bezug auf das beliebte «Gummiböötle» wird seit längerem laut über Regulierungen und sogar Zulassungsbeschränkungen auf der Aare nachgedacht. Gleichzeitig werden neuerdings Motorboote auf der Aare zugelassen, ohne dabei die Interessen eines grossen Teils der Bevölkerung, Sicherheitsaspekte oder den Naturschutz zu berücksichtigen.

Die Schifffahrt auf Seen und Flüssen ist im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt geregelt (BSG; SR 747.201). Darin ist auch festgehalten, dass die Gewässerhoheit den Kantonen zusteht. Bereits heute ist gemäss Artikel 4 des kantonalen Schifffahrtsdekrets der Betrieb von Motorschiffen auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern untersagt. Zwischen dem Schwellenmätteli und dem Stauwehr gelten keine speziellen Beschränkungen, die das Fahren mit Motorbooten verbieten würden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt auf Flüssen ist jedoch bewilligungspflichtig. Die hierfür zuständige Bewilligungsbehörde ist die kantonale Schifffahrtsbehörde, das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Begründung der Dringlichkeit: Motorboote sind deutlich gefährlicher als Gummiboote, da sie unter anderem des Lärmes wegen die Kommunikation erschweren. Die Sicherheit von Schwimmerinnen und Schwimmern muss gewährleistet werden. Die Anpassung der Regelung vor der nächsten Badesaison ist nur mit der Dringlichkeit zu erreichen.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat kann durch Dekret im Rahmen des Bundesrechts die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter dies erfordern. Der Betrieb von Motorschiffen auf der Aare ist in Art. 4 des Dekrets über die Beschränkung der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret, BSG 767.11) durch den Grossen Rat geregelt. Verboten ist das Motorbootfahren zwischen Thun und Bern-Schwellenmätteli. Das Befahren der Strecke Schwellenmätteli-Stauwehr Engehalde wurde damals bewusst vom Verbot ausgenommen, da im Zeitpunkt des Erlasses der Vorschriften in diesem Streckenbereich noch Fischerboote stationiert waren und zudem verschiedene Pontonierfahrvereine traditionell dort ihre Aktivitäten ausüben. Diese Vereine führen auch Fahrten mit motorisierten Booten durch. Neu ist zudem ein «Aaretaxi» im Bereich der Matteenge stationiert. Dessen Betreiber führt bei entsprechender Nachfrage touristische Fahrten durch. Dabei soll die Stadt mit entsprechenden Erklärungen von der Flussseite aus präsentiert werden (Stadtführungen).

Die Zuständigkeit des Regierungsrats für die Erweiterung des Verbots für Motorboote auf der Aare ist mit Blick auf Art. 2 des Schifffahrtsgesetzes fraglich. Zuständig für generelle Verbote auf Gewässern ist klar der Grosse Rat. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) als Schifffahrtsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechts für bestimmte Gewässerabschnitte Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder der Gewässer dies erfordern (Art. 2 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz). Es handelt sich dabei um sogenannte funktionelle Verbote oder Anordnungen, welche mit entsprechenden Massnahmen zu signalisieren sind. Das SVSA ist zudem zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch (Art. 7 Abs. 1 Schifffahrtsdekret).

Es bestehen zurzeit drei Bewilligungen für motorisierte Fahrten zwischen dem Schwellenmätteli und dem Stauwehr Engehalde. Zwei Bewilligungen der Potonierfahrvereine bestehen schon seit über zehn Jahren. In den Bewilligungen sind die jeweiligen Auflagen festgehalten. Diese betreffen vor allem das Rettungswesen und die Sicherheit. So ist beispielsweise die Zahl der Passagiere pro Boot beschränkt und es müssen Rettungswesten an Bord sein. Für den gewerbsmässigen Personentransport muss zudem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Weitere Auflagen betreffen die Wetterbedingungen oder den Wasserstand. So ist z.B. bei Hochwasser die Schifffahrt auf der Aare verboten. Bei Tiefwasserstand kann praktisch nur in der Flussmitte gefahren werden. Generell gilt zudem auf Fliessgewässern für alle Boote eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.

Es ist festzuhalten, dass das zur Diskussion stehende «Aaretaxi» hinsichtlich Lärm- und Abgasverhalten dem neusten Stand der Technik entspricht. Auch wurde der Führerstand so umgebaut, dass ein optimaler Blick des Schiffsführers in Fahrtrichtung gewährleistet ist.

Der Gemeinderat der Stadt Bern beschäftigte sich am 29. Oktober 2014 mit einer ähnlichen Interpellation der SP-Fraktion und kommt zum Schluss, dass ein Nebeneinander der Gewässernutzer auf diesem Streckenabschnitt möglich sei. Er verwies dabei darauf, dass sich die Zahl der motorisierten Boote auf der Aare ab Schwellenmätteli im tiefen Frequenzbereich bewegen. Auch wenn der Aareraum stark genutzt werde, sei der Gemeinderat der Ansicht, dass ein Nebeneinander von Schwimmerinnen und Bootsfahrern möglich sein müsse; wie auch im Strassenverkehr ein Nebeneinander von Spaziergängern und Autofahrerinnen möglich ist. Wie dies gehe, zeige sich etwa im Rhein in Basel, wo sich Schiffe und Schwimmende seit Jahren das Wasser teilen. Sofern die Zahl der Zulassungen und Fahrten gering bleibe und die Fahrerinnen und Fahrer die Auflagen erfüllten, gäbe es für den Gemeinderat keinen Grund zu intervenieren. Schliesslich wird auch auf die Eigenverantwortung aller Beteiligten hingewiesen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hält in seiner Interpellationsantwort abschliessend fest, dass das – für die Besucher und Besucherinnen von Bern reizvolle – touristische Angebot nur auf einem kleinen Korridor unterhalb des Schwellenmättelis stattfände. Auch fänden pro Saison nur wenige Fahrten statt und der Bewilligungsinhaber sei für die Gefahren und die spezielle Situation der Schwimmerinnen und Schwimmer sensibilisiert. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass nun erst einmal abgewartet werden müsse, wie sich das Angebot und darüber hinaus die gesamte Situation in der Aare in Zukunft entwickle. Erst dann müsse über weitergehende Schritte, geschweige denn über ein Verbot von solchen Fahrten diskutiert werden.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Gemeinderats der Stadt Bern und lehnt ein generelles Motorbootverbot auf dem genannten Gewässerabschnitt oder ein gezieltes Verbot von gewerblichen Fahrten mit Motorbooten ab. Ein Nebeneinander der Gewässernutzer muss mit der nötigen Toleranz, dem Respekt gegenüber den anderen Gewässerbenützern sowie der notwendigen Eigenverantwortung möglich sein.

Verteiler

- Grosser Rat